Region Hannover

Ausbrüche in Krankenhäusern – Aus dem Blickwinkel eines Gesundheitsamtes



02.09.2026 | Astrid Larsen Bredemeier
www.region-hannover.de


DAS DEUTSCHE
GESUNDHEITSWESEN
1. SÄULE:
AMBULANTE
VERSORGUNG
HAUSÄRZTE
ARZT
FACHÄRZTE
PRAXEN
2. SÄULE:
STATIONÄRE
VERSORGUNG
KRANKENHÄUSER
KLINIKEN
STATIONÄRE
BEHANDLUNG
3. SÄULE:
ÖFFENTLICHES
GESUNDHEITSWESEN
GESUNDHEITSAMT
ÖFFENTLICHER
GESUNDHEITSDIENST (ÖGD)
PRÄVENTION &
& GESUNDHEITSSCHUTZ
SEUCHENSCHUTZ
& HYGIENE
BERATUNG
& AUFSICHT
GESUNDHEITLICHE VERSORGUNG

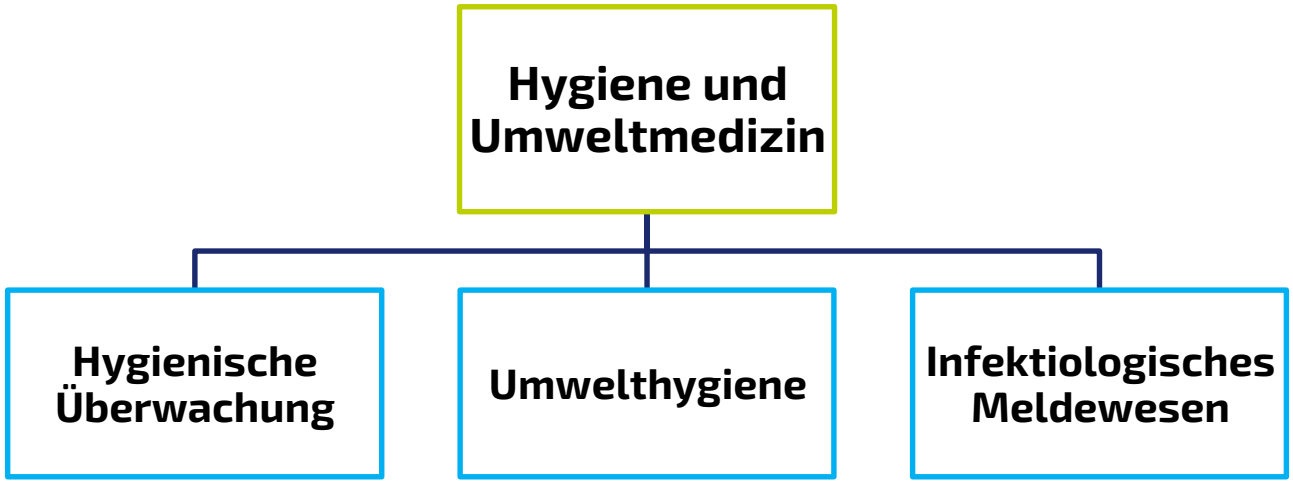
Hygiene und Umweltmedizin
Hygienische Überwachung
Umwelthygiene
Infektiologisches Meldewesen

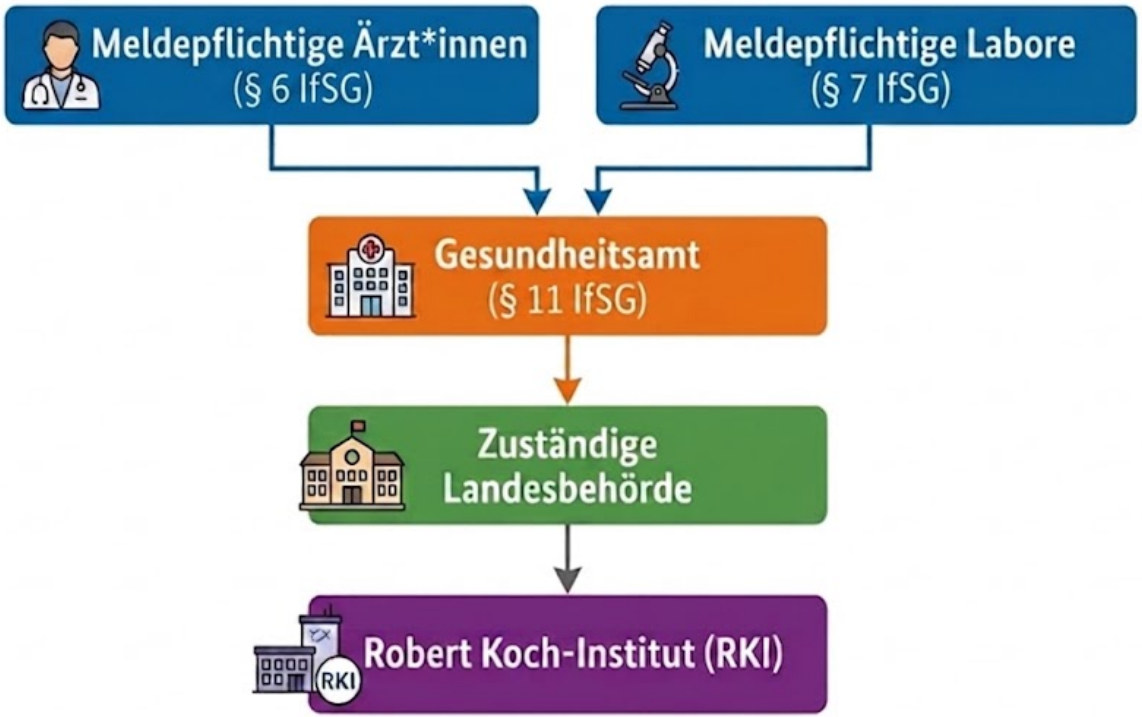
Meldepflichtige Ärzt*innen
(§ 6 IfSG)
Meldepflichtige Labore
(§ 7 IfSG)
Gesundheitsamt
(§ 11 IfSG)
Zuständige
Landesbehörde
RKI
Robert Koch-Institut (RKI)

Anzahl Meldungen im Jahr 2025:

20.126

Ausbrüche: 272



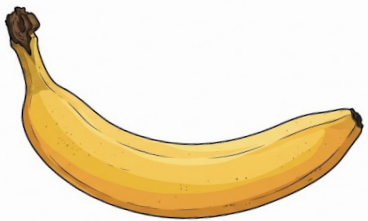

Weitere Aufgaben

- Krisenplanung
- Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen
- Surveillance neuer Gesundheitsgefahren
- Auf die Erhöhung der Impfquote hinwirken
- u.V.m.





Nosokomiale Ausbrüche

47

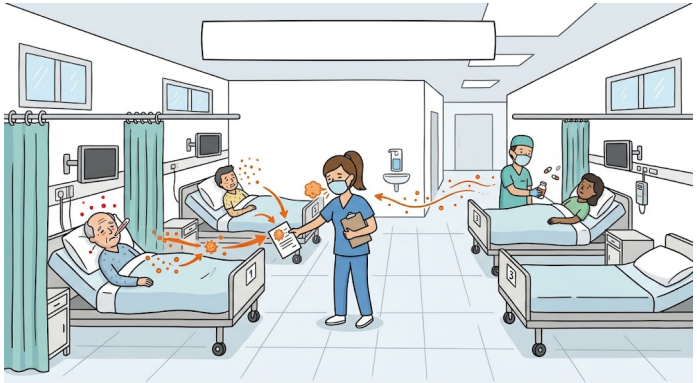



Was bearbeiten wir priorisiert ?

Multiresistente Bakterien



4,7 Millionen Todesfälle jährlich weltweit

1/6 laborbestätigte Infektionen

→ Höhere Morbidität und Mortalität

→ Höhere Kosten

→ Vertrauensverlust der Bevölkerung in die Medizin

Rolle des Gesundheitsamtes

- Gesetzliche Verpflichtung
- Überwachen, kontrollieren – aber auch Mitdenken
- Blick von außen
- Erfahrung und Recherche
- Unabhängigkeit, kein finanzieller Druck
- Im Auftrag der Bevölkerung
- Gemeinsam die Aufmerksamkeit für Infektionshygiene erhöhen
- Proben kostenlos genetisch untersuchen lassen
- Bindeglied zu anderen Instanzen

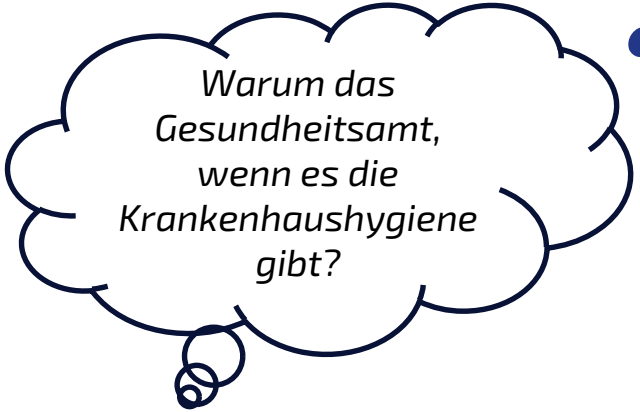

Rechtliche Grundlage - IfSG



§6 Abs. 3: Was muss gemeldet werden?

*„**Namentlich** ist das Auftreten von zwei oder mehr nosokomialen Infektionen zu melden, bei denen ein epidemischer Zusammenhang wahrscheinlich ist oder vermutet wird.“*

§9 Abs. 3: Wann muss gemeldet werden?

*„Die namentliche Meldung muss **unverzüglich** erfolgen und dem zuständigen Gesundheitsamt nach Absatz 4 **spätestens 24 Stunden**, nachdem der Meldende Kenntnis erlangt hat, vorliegen.“*



Rechtliche Grundlage - IfSG

§16 und §25 : Wir <u>müssen</u> ermitteln…

(…) Ergibt sich oder ist anzunehmen, dass jemand krank, krankheitsverdächtig, ansteckungsverdächtig oder Ausscheider ist oder dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so stellt das Gesundheitsamt die erforderlichen Ermittlungen an, insbesondere über Art, Ursache, Ansteckungsquelle und Ausbreitung der Krankheit (…)

…und erheben hierfür alle relevanten Informationen

(…) zur Überwachung der angeordneten Maßnahmen berechtigt, Grundstücke, Räume, Anlagen und Einrichtungen sowie Verkehrsmittel aller Art zu betreten und Bücher oder sonstige Unterlagen einzusehen und hieraus Abschriften, Ablichtungen oder Auszüge anzufertigen sowie sonstige Gegenstände zu untersuchen oder Proben zur Untersuchung zu fordern oder zu entnehmen (…)

Rechtliche Grundlage - IfSG

§ 23: Regelt unter anderem, wie Ausbrüche verhindert und bekämpft werden müssen:

„ (…) dass die nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um nosokomiale Infektionen zu verhüten und die Weiterverbreitung von Krankheitserregern, insbesondere solcher mit Resistenzen, zu vermeiden“

KRINKO

Kommission ART

HygMedVO

.. und wir überprüfen, dass dies so umgesetzt wird:

„ Dem zuständigen Gesundheitsamt ist auf Verlangen Einsicht in die Aufzeichnungen, Bewertungen und Schlussfolgerungen zu gewähren. (…) Einrichtungen nach Absatz 5 Satz 1 unterliegen der infektionshygienischen Überwachung durch das Gesundheitsamt.“

Meldung gem. §6 Abs.3 Ifsg oder Auffälligkeit in der Surveillance

Unterlagen/ Informationen anfordern, sichten und bewerten

Begehung

Weitere Maßnahmen empfehlen

Relevante Unterlagen:

- Befunde (ggf. mit Antibiogramm, Subtypisierung, Sequenzierung)
- Linelist
- Überlegungen zu Transmissionswege und Ausbruchsvehikel
- Umgebungsproben
- Maßnahmenkatalog
- Ausbruchskommissionssitzungsprotokoll
- Hygieneplan des betroffenen Bereichs
- Ergebnisse von Compliancebeobachtungen und Schulungen

Alles, was wir je nach Setting benötigen, um das Ausbruchsgeschehen und das –management nachzuvollziehen…

Begehung im Ausbruchskontext



Multiprofessionale Teilbegehung des betroffenen Bereiches

Schwerpunkt: Identifizierung möglicher Übertragungswegen

- Personalhygiene
- Patienten- und Personalwege
- Arbeitsprozesse und Logistik
- Reinigung
- Bauliche/ Technische Aspekte

Eine übergeordnete Frage ist, ob

„ die nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um nosokomiale Infektionen zu verhüten und die Weiterverbreitung von Krankheitserregern, insbesondere solcher mit Resistenzen, zu vermeiden“ .

→ **§23 IfSG**

Nach der Begehung: Vermerk mit Empfehlungen

Mögliche Eskalationsstufen bei fehlender Kooperation (IfSG i.V.m. Verwaltungsverfahrens und -vollzugsgesetz)

Anhörung

- Gelegenheit zur Stellungnahme

Anordnung

- Schriftliche oder mündliche Anordnung eines Tuns, Duldens oder Unterlassens, ggf. mit Zwangsgeldandrohung

Bußgeld/ Zwangsgeld

- Bei Verstoß gegen die Anordnung
- bis zu 25.000 Euro

Region Hannover

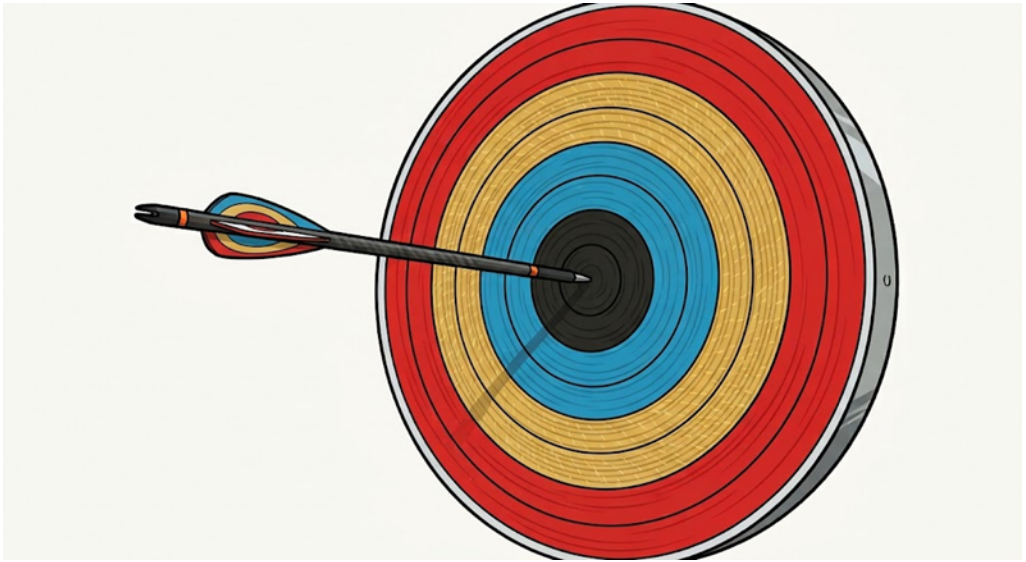

Quellen:

•Robert Koch-Institut (RKI) – Rolle des ÖGD: www.rki.de/DE/Content/OEGD/OEGD_node.html
•Infektionsschutzgesetz: https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/
•Bundesgesundheitsbl. Gesundheitsforsch – Gesundheitsschutz 2002 · 45:180–186 © Springer-Verlag 2002: KRINKO: Ausbruchmanagement und strukuturiertes Vorgehen bei gehäuftem Auftreten nosokomialer Infektionen
•WHO Factsheet Antimicrobial Resistance (16.07.2026): https://www.who.int/news-room/fact-sheets/detail/antimicrobial-resistance

Bildquellen:

Folie 2,4,5,7,15,18 : KI (Google Gemini)
Folie 6: https://www.umweltbundesamt.de/themen/achtung-tigermuecke
Folie 6: https://pixabay.com/de/images/search/graugans/
Folie 8: pexels.com
Folie 10: eigene Aufnahme

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Astrid Larsen Bredemeier
Fachärztin für öffentliches Gesundheitswesen
Teamleitung
53.22 Infektiologisches Meldewesen
Fachbereich Gesundheitsmanagement der Region Hannover
Hildesheimer Straße 267, 30519 Hannover

Tel. 0511 616 43986 / 0174 2329963

astrid.bredemeier@region-hannover.de
infektionsschutz@region-hannover.de

www.hannover.de